

Telefon 058 228 28 28
Telefax 058 228 28 00
gemeinde@sennwald.ch
www.sennwald.ch



Politische Gemeinde Sennwald

Spengelgass 10
Rathaus
9467 Frümser

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Sennwald einzureichen.

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum:

Öffnungszeiten:

Beginn:

Ende:

Ort der Bewirtung:

Veranstalter/in:

Verantwortliche Person:

Tel.:

E-Mail:

(Adresse) :

Rechnungsempfänger:

(Adresse) :

Was tun Sie um übermässigen Alkoholkonsum und die Jugendschutzbestimmungen (16 – 18 J.) einzuhalten?

Anzahl erwartete Besucher

(ab 1'000 Personen ist ein Konzept "Alkoholprävention" einzureichen. Fachliche Unterstützung bieten die Sozialen Dienste Werdenberg, Fichtenweg 10, 9470 Buchs, Tel: 058 228 65 65)

Datum:

Unterschrift der / des Verantwortlichen:

⇒ **Bitte beachten Sie die Bestimmungen auf der Rückseite!**

Verfügung (wird durch die Gemeinderatskanzlei ausgefüllt)

1. Das Patent für den oben aufgeführten Anlass wird erteilt

mit Alkoholausschank. ohne Alkoholausschank.

2. Beginn der Schliessungszeit um Uhr.

3. Gebühr total CHF (Festwirtschaftspatent CHF Verlängerung CHF)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat Sennwald erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

(gemäss Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995; GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Seit 1. Mai 2002 sind die eidgenössischen Regelungen betr. Abgabe von alkoholischen Getränken in Kraft. Der Bundesrat hat die revidierte Lebensmittelverordnung (abgekürzt LMV; SR 817.02) in Kraft gesetzt.

Der Patentinhaber muss dafür sorgen, dass genügend Hinweisschilder betreffen Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren an den Abgabeorten angebracht werden. Im Übrigen müssen alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preis von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Hinweis

Dieses Patent für einen Anlass schliesst nicht die separat einzuholenden Bewilligungen für Tombola- / Lotto-Veranstaltungen ein.